

TARIFCHECK✓



Was tun beim Autounfall?

Tipps und Checkliste für den Ernstfall

Was tun beim Autounfall?

Die wichtigsten Regeln für den Ernstfall

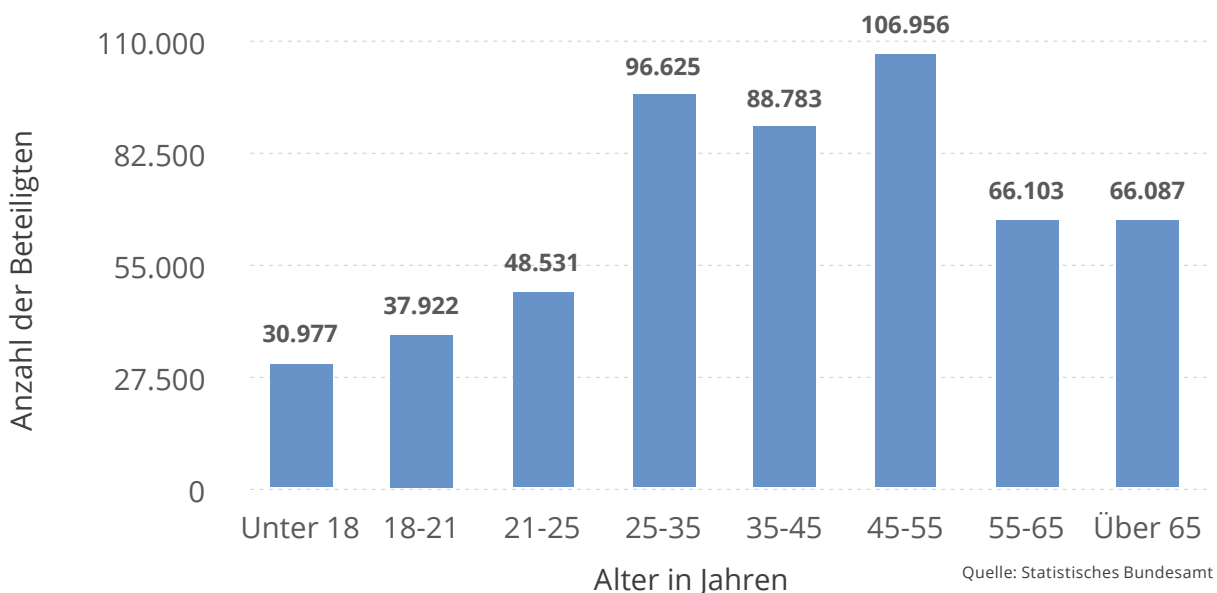


Wer mit seinem Kfz einen Unfall hat, verursacht dabei schnell hohe Kosten. Um weitere Schäden zu vermeiden, ist richtiges Handeln und korrekte Ausrüstung gefragt.

Rund 2,5 Millionen mal kracht es jährlich auf Deutschlands Straßen. Und das sind nur die polizeilich erfassten Verkehrsunfälle. Es kann somit auch Ihnen passieren. Da ist es von Vorteil, gut vorbereitet zu sein Ganz gleich, wie groß der Unfall auch ist: Er ist für alle Beteiligten

eine Stress-Situation. Entsprechend häufig vergessen Verunfallte wichtige Maßnahmen oder treffen falsche Entscheidungen im Extremfall. Unsere Tipps und Checklisten helfen Ihnen, den Ernstfall gut zu meistern.

Statistik: Beteiligte an Verkehrsunfällen mit Personenschaden in Deutschland im Jahr 2013



Notruf

Wann muss ich die Polizei einschalten?

Nicht jeder Verkehrsunfall muss gleich polizeilich angezeigt werden. Gerade bei kleinen Sachschäden wie Parkplatzrempeln weigert sich die Polizei inzwischen sogar oft, den Unfall aufzunehmen. Bei derartigen, sogenannten Bagatellschäden mit eindeutiger Schuldfrage reicht es aus, die persönlichen Daten und Versicherungskarte mit dem Unfallgegner auszutauschen. Die spätere Schadensregulierung lösen dann die Versicherungen untereinander.

Beweise sichern

In jedem Fall sollten Sie jedoch einige Fotos vom Unfallgeschehen und den verursachten Schäden machen. Es kommt immer wieder vor, dass der Unfallverursacher seine Schuld im Nachhinein wieder abstreitet oder Schäden geltend machen will, die schon vor dem Zusammenstoß vorhanden waren. Ihre Fotos sind dann wichtiges Beweismaterial, das Licht ins Dunkel bringt.

Blebschaden: Polizei einschalten?

Kfz-Versicherer verlangen bei Unfällen ohne Personenschaden nicht, dass Sie die Polizei rufen. Auf Ih-

ren Versicherungsschutz hat es also keinen Einfluss, ob die Polizei-Beamte den Unfall an Ort und Stelle aufnehmen. Anwälte empfehlen jedoch, dass Sie die Polizei rufen, wenn Sie unverschuldet in einen Unfall verwickelt werden.

Wichtig: Tauschen Sie auf jeden Fall mit allen Beteiligten die wichtigsten Daten aus.

Angaben bei der Polizei

Sollte die Polizei eingeschaltet werden, sind Sie am Unfallort nicht zur Aussage oder sogar einem Schuldeingeständnis verpflichtet. Beschränken Sie sich deshalb auf Ihre Personen- und KFZ-Angaben. Wenn Sie Aussagen zum Unfallhergang verweigern, darf Ihnen das laut Gesetz nicht negativ ausgelegt werden.

Warten Sie lieber auf spätere, formale Anhörung und fragen bis dahin ggf. einen Anwalt um Rat. Auch einen Alkohol- oder Drogentest können Sie prinzipiell zunächst verweigern. Allerdings wird bei einem begründeten Verdacht eine sofortige Blutentnahme im Krankenhaus angeordnet, die Sie nicht verweigern können.



In diesen Fällen müssen Sie die Polizei einschalten:

- Personenschäden
- Wild- oder Nutztierschäden
- Unfälle mit strittiger Schuldfrage
- Unfälle im Ausland
- Unfallgegner mit ausländischem Kennzeichen
- Der Unfallverursacher gibt persönliche Daten bzw. Versicherungsdaten nicht heraus
- Bei sonstigen Verdachtsfällen (z.B. fahruntüchtiger Unfallgegner, „Verdacht auf mutwillig herbeigeführten Unfall“ u.ä.)

Ausrüstung und Verhalten

Vorbereitung und Regeln für den Ernstfall

Einen Verkehrsunfall gut zu meistern setzt voraus, gut ausgerüstet zu sein: Sie können etwa bei hohem Verkehrsaufkommen dazu gezwungen sein, Ihr Kfz aus der Gefahrenzone zu bewegen; ein Warndreieck muss her.

Oder Sie müssen bei Personenschäden Hilfe rufen; oder selbst Erste Hilfe leisten. Einige Ausrüstungsgegenstände sind deshalb gesetzlich vorgeschrieben. Fehlt davon etwas, droht ein Bußgeld.

Prüfen Sie vor Fahrtritt immer, ob Sie folgende Dinge dabei haben:

- Warndreieck
- Vollständiger Verbandskasten nach DIN 13164
- Warnweste (1 Pflicht, besser 1 pro Insasse)
- Versicherungsunterlagen (Versichertenkarte)
- Fahrzeugschein
- Führerschein
- aufgeladenes Mobiltelefon
- Fotokamera
- Abschleppseil oder Stange
- Feuerlöscher
- auf längeren Touren, bei nasser, kalter Witterung:
warme Decken, warme Kleidung, Regenjacke, ggf. Getränke und Lebensmittel

Entfernung vom Unfallort

Wenn Sie einen Unfall verursacht haben, ohne dass der Geschädigte oder ein Zeuge anwesend sind, dürfen Sie sich nach angemessener Zeit vom Unfallort entfernen.

Was angemessen ist, hängt von den Umständen (u.a. Unfallschwere, Verkehrslage, Witterung) ab. Sie müssen jedoch in jedem Falle unverzüglich die Polizei informieren. Alles andere gilt bereits

als Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (Fahrerflucht) und wird mit Geldbußen sowie Punkten in Flensburg bestraft. Sollten Sie einen schweren Verkehrsunfall, vielleicht sogar mit fahrlässiger Körperverletzung verursacht haben, droht Ihnen bei Unfallflucht eine Freiheitsstrafe. Zudem ist jeder Anspruch auf Schadensregulierung durch Ihre Versicherung dann erloschen.

Checkliste:

Was tun beim Autounfall?

1 Bewahren Sie Ruhe

2 Unfallstelle absichern

- Warnblinkanlage einschalten
- Warnweste anziehen
- Warndreieck in etwa 100 Metern Entfernung aufstellen
- Bei geringen Schäden: Kfz umgehend aus der Gefahrenzone entfernen
- Bei schweren Schäden: Keine Unfallschäden beiseitigen und abwarten, bis der Unfall aufgenommen wurde

3 Verletzte versorgen und Rettungskräfte informieren

- 110 oder 112 wählen (über Handy, Notrufsäule, Telefonzelle)

4 Dokumentierung: Unfallort und Fahrzeuge

- Ausweis oder vergleichbare Papiere des Unfallgegners zeigen lassen
- Wichtige Daten notieren:
- Kennzeichen des Unfallgegners: _____
- Anschrift des Fahrzeughalters: _____
- Versicherer: _____
- Vertragsnummer: _____
- Genauer Ort und Zeit des Unfalls: _____
- Fotos vom Unfall und der Umgebung machen
- Namen und Anschrift möglicher Unfallzeugen notieren:
 - Zeuge 1: _____
 - Zeuge 2: _____
 - Zeuge 3: _____

5 Schaden beim Versicherer melden

- Schaden möglichst umgehend melden, spätestens innerhalb einer Woche



**Finden Sie jetzt den besten Tarif
für Ihre Kfz-Versicherung auf
www.Tarifcheck.de**

TARIF CHECK24 GmbH | Zollstraße 11b | 21465 Wentorf bei Hamburg

Tel.: 0800 - 700 400 24 | Fax: 040 - 730 98 289
Web: www.Tarifcheck.de | E-Mail: info@tarifcheck.de

Geschäftsführer: Jan Schust
Sitz der Gesellschaft: Wentorf bei Hamburg, HRB 13499 Amtsgericht Lübeck